

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2022

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2022

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2022

Organisation / Organizzazione	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Adresse / Indirizzo	Seilerstrasse 4, 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	18.März 2022

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. **D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken für die Möglichkeit, uns zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2022 äussern zu dürfen. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) vertritt die Interessen der Berggebiete in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

In den letzten Jahren hat die Wolfspräsenz die Berglandwirtschaft und Alpwirtschaft enorm herausgefordert – die Probleme betreffen je länger je mehr auch die gesamte Bevölkerung der betroffenen Gebiete. Die SAB setzt sich in diesem Zusammenhang auf nationaler Ebene stark für Lösungen in der Wolfsproblematik ein. Sie ist erfreut zu sehen, dass auch das BLW bereit ist, seitens Agrarpolitik als Zeichen der Unterstützung der Berglandwirtschaft in der Wolfsproblematik einige Massnahmen umzusetzen. Die SAB hat sich auch am Stakeholderprozess zum Postulat Bulliard beteiligt und ist grundsätzlich mit den hier vorgeschlagenen Umsetzungsmassnahmen einverstanden. Allerdings sind die Detailbestimmungen zu Umsetzung der einzelnen Massnahme in der Direktzahlungsverordnung nicht praxisgerecht und zielführend, diese müssen zwingend angepasst werden. Die SAB unterstützt in diesem Zusammenhang auch die zusätzliche Förderung der einheimischen Rassen im Rahmen der Tierzuchtverordnung und die Möglichkeit zur Unterstützung von Wegentflechtungen bei Grossraubtierpräsenz in der Strukturverbesserungsverordnung.

Damit die Weidelandwirtschaft in Zukunft betrieben werden kann, ist es aber zentral, dass in Zukunft die Regulierung der Grossraubtiere stark vereinfacht wird und zudem jegliche Schäden und Aufwände, welche im Zusammenhang mit Grossraubtieren für die Nutztierhaltung entstehen, über das Umweltbudget entschädigt werden.

Ein weiterer wichtiger Punkt für die Berglandwirtschaft und die Alpwirtschaft sind die Strukturverbesserungsmassnahmen. Die SAB kann der Neustrukturierung zustimmen. Es ist zentral, dass das Budget für Strukturverbesserungen in Zukunft weiter ausgebaut wird, da die Bandbreite an Massnahmen in den letzten Jahren zugenommen hat. Zudem müssen die Strukturverbesserungsmassnahmen weiterhin hauptsächlich den Berggebieten zu Gute kommen, wo die Infrastrukturkosten am höchsten sind. Die SAB unterstützt die neue Regelung für die Mindestbetriebsgrösse, welche für die Bergzonen II und IV einheitlich 0.6 SAK sein sollen. Um die Bewirtschaftung der oft schwierig bewirtschaftbaren Flächen zu sichern, ist es wichtig, dass in den Berggebieten auch kleine Betriebe von den Finanzhilfen profitieren können.

Die SAB äussert sich zu folgenden Punkten:

- Direktzahlungsverordnung
- Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben
- Landwirtschaftliche Begriffsverordnung
- Strukturverbesserungsverordnung
- Verordnung über soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft
- Tierzuchtverordnung
- Milchpreisstützungsverordnung

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13) Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SAB-Präsidentin Christine Bulliard-Marbach hat sich mit ihrem Postulat «20.4548 Massnahmen zur Stärkung der Alp- und Berglandwirtschaft» aktiv für begleitende Massnahmen seitens Agrarpolitik eingesetzt, welche die Alp- und Berglandwirtschaft bei Wolfspräsenz erleichtern. Ziel der Massnahmen ist, dass die Bewirtschaftung nicht aufgegeben wird, und man den Landwirten und Äplern ein Zeichen gibt, dass auf nationaler Ebene etwas zur Verbesserung der Situation gemacht wird. Es ist wichtig, dass auch die Agrarpolitik sich für die von der Wolfspräsenz gefährdete Berglandwirtschaft einsetzt und diese in der schwierigen Situation unterstützt. Die SAB misst den Massnahmen in der Direktzahlungsverordnung folglich grosse Bedeutung zu.

In diesem Zusammenhang hat sich die SAB am Stakeholder-Prozess beteiligt, welcher als sehr konstruktiv wahrgenommen wurde. Die SAB ist erfreut, dass im vorliegenden Verordnungspaket in der DZV einzelne Massnahmen vorgeschlagen werden.

Leider muss die SAB feststellen, dass die geforderten Massnahmen an zum Teil unlogische Vorgaben verknüpft sind, welche sich in den meisten Fällen negativ für die Bewirtschafter auswirken würden.

Zu den folgenden Vorschlägen äussern wir uns wie folgt:

1) Keine Kürzung der Sömmerungs- und Biodiversitätsbeiträgen bei Abalpungen wegen Wolfspräsenz (Bestossung unter 75% Normalbesetz)

Die SAB unterstützt diese Massnahme. Es handelt sich eine Übergangsmassnahme, bis eine geeignete langfristige Lösung für den Sömmerungsbetrieb gefunden wird, eine regelmässige Abalpung würde sowieso zur Aufgabe der Alpe führen würden. Diese Massnahme hilft aber den Alpen, einen Teil der Kosten zu decken. Die SAB unterstützt ebenfalls die rückwirkende Einführung auf den Sommer 2022, was sehr wichtig ist, um den Betrieben eine Perspektive für den kommenden Sommer zu geben. Gleichzeitig wird die Umsetzung schwierig sein und es ist zentral, diese gut vorzubereiten.

Diese Massnahme sollte aber nicht Forderungen bezüglich Herdenschutz geknüpft werden, da sie auch für Betriebe in der Übergangsphase wichtig ist und sonst ihre Wirkung verliert. Die Einführung von Herdenschutzmassnahmen oder Bewirtschaftungsanpassungen sollen in diesem Fall zusammen mit der Beratung eingeleitet werden. Es braucht aber mehr Zeit als eine Zwischensaison, bis die Massnahmen eingeführt sind und funktionieren (z.B. Einführung von HSH oder Zusammenlegung von Alpen). Deshalb müssen die Sömmerungsbetriebe über 3 aufeinanderfolgende Jahre anstatt nur in einem von fünf Jahren von dieser Massnahme profitieren können. Sobald basierend auf der Herdenschutzberatung ein funktionierendes Konzept eingeführt ist, kann die gefordert werden, dass dieses als Bedingung korrekt umgesetzt wurde

Die SAB ist der Meinung, dass langfristig der Herdenschutz und die Regulierung des Grossraubtierbestands so gestaltet und angepasst werden müssen, dass die Bewirtschaftung möglich ist, d.h. Abalpungen bei korrekt umgesetztem Herdenschutz nicht mehr nötig sein werden. Während der Übergangsphase bis zur Einführung eines funktionierenden Herdenschutzes ist diese Massnahme aber wichtig zur finanziellen Entlastung der Sömmerungsbetriebe.

2) Erhöhung des Beitrags für ständige Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutz

Die SAB unterstützt diese Massnahme der Erhöhung um Fr. 200.-/NS, um die behirtete Schafalpung attraktiver zu machen und es allenfalls zu ermöglichen, Hirten zu besser entlönnen oder Unterstützung im Stundenlohn für spezielle Aktivitäten zu ermöglichen (z.B. zäunen, umsiedeln) oder allgemein

die Aufwände für Herdenschutz besser abzugelten.

Wichtig ist aber aus Sicht der SAB, dass die Unterstützung für Ziegen gleichermaßen gilt, da die Ziegenhaltung gleichermaßen durch den Wolf gefährdet ist. Zudem haben die Ziegen gerade für die Offenhaltung einen besonderen Wert für die Alpwirtschaft. Zudem muss es eine Unterstützung für die Rindviehsömmerung geben, wenn diese im Jagdperimeter von Wölfen liegt, welche bereits Rindvieh angegriffen hat. Dasselbe gilt für Kameliden und Equiden.

Die Obergrenzen von 500 Schafen pro Hirt oder 300 Schafen pro Herde bei der Umtriebsweide führt jedoch zu erheblichen Problemen und Unwirtschaftlichkeit. Z.B. deckt die Erhöhung die Kosten eines zweiten Hirten oder einer zweiten Hirtin für z.B. eine Schafherde von 600 Tieren nicht. Wenn auf einer Alp eine Umtriebsweide mit 500 Schafen und Herdenschutzhunden funktioniert, würde dieser Betrieb in Zukunft weniger Beiträge bekommen als bisher, weil er die Bedingungen nicht mehr erfüllt, was auf keinen Fall im Sinne der SAB ist. Jeder Alpbetrieb ist unterschiedlich und die optimale Herdengrösse hängt von der Sömmerungsfläche ab. Vielmehr ist es so, dass aktuell viele Schafalpen mit Herdenschutz oder Bealping defizitär sind oder aber die Situation für die Hirten untragbar. Die Erhöhung der Beiträge soll dazu beitragen, die Schafalpen langfristig zu sichern und diese Probleme zu beheben. Ebenfalls lehnt die SAB eine zusätzliche Präzisierung der Verbindung zur Jagdverordnung ab, welche die Umsetzung administrativ verkomplizieren würde und Unklarheiten zur Zuständigkeit mit sich bringt.

Die Bezugsgrösse «Anzahl Schafe» ist im Bereich der Sömmerungsbeiträge systemfremd, da die Alpbewirtschaftung über die Anzahl «Normalstösse» definiert und gesteuert wird. Die Alping der Lämmer würde auf diese Weise äusserst uninteressant gemacht.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Artikel 31 Absatz 2</i>	<i>Art. 31 Abs. 2</i> 2 Für gemolkene Kühe, Milchziegen und Milchschafe ist zusätzlich die Zufuhr von 100 kg Dürrfutter sowie 100 kg Kraftfutter (ohne Mineralsalze), Trockengras und Trockenmais pro NST und Sömmerungsperiode zulässig.	Diese Anpassung kann die SAB unterstützen, weil es inhaltlich nicht zu einer Änderung kommt.
<i>Art. 35 Abs. 2bis</i> der Fläche zu Beiträgen.	<i>Art. 35 Abs. 2bis</i> 2bis Entlang von Fliessgewässern berechtigen unproduktive Kleinstrukturen auf extensiv genutzten Wiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst. a), Streueflächen (Art. 55 Abs. 1 Bst. e) und Uferwiesen (Art. 55 Abs. 1 Bst.	Die SAB unterstützt, dass die Fördermöglichkeit auf die Umgebung von stehenden Gewässern ausgeweitet wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	g) bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen.	
Art 41, Anpassung des Normalbesatzes Abs. 3	³ Er setzt den Normalbesatz neu fest, wenn die Bestosung über drei Jahre in Folge 75 Prozent des festgelegten Normalbesatzes unterschreitet. Er berücksichtigt dabei den durchschnittlichen Bestand der letzten drei Jahre und die Anforderungen an eine nachhaltige Nutzung. Dies gilt nicht, wenn die Unterschreitung mit Abalpungen oder kurzfristigen Bewirtschaftungsanpassungen aufgrund der Präsenz von Grossraubtieren begründet ist.	Der Normalbesatz darf nicht nach unten korrigiert werden, wenn Sömmerungsbetriebe die 75 % NS nicht erreichen, weil sie aufgrund von Wolfspresenz den Viehbesatz reduzieren oder abalpen mussten.
Artikel 48	<p>Art. 48 Anforderungen an die verschiedenen Weidesysteme von Schafen und Ziegen</p> <p>1-Beim Weidesystem ständige Behirtung muss die Entlohnung der Hirten und Hirtinnen im Anstellungsverhältnis mindestens den branchenüblichen Standards entsprechen.</p> <p>2-Das Weidesystem Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen ist für eine Herdengrösse bis zu 300 Schafen möglich.</p> <p>³ Die Anforderungen an die Bewirtschaftung für die verschiedenen Weidesysteme von Schafen sind in Anhang 2 Ziffer 4 festgelegt.</p> <p>4 (neu). Für Weidesysteme mit Herdenschutz muss das mit der kantonalen Beratung erarbeitete betriebspezifische Schutzkonzept berücksichtigt werden.</p>	<p>Die SAB ist auch der Meinung, dass Hirten für ihre anspruchsvolle Arbeit korrekt entlohnt werden sollten. Doch zusätzliche Vorgaben in Bezug auf den Lohn sind nicht sinnvoll. Es ist an den Betrieben zu entscheiden, ob sie eher den Lohn erhöhen oder mit dem Geld z.B. zusätzliche Unterstützung im Stundenlohn finanzieren möchten. In einigen Regionen gibt es pensionierte Personen, welche die Aufgabe übernehmen, und einen Lohn deutlich unter den Richtpreisen (GR) haben. Eine Alpung wäre in diesen Situationen nicht möglich, wenn diese Vorgabe umgesetzt würde. Die Marktsituation bei den Hirten führt per se zu einer Erhöhung, mittels Kommunikation in der Branche kann man diesen Prozess noch unterstützen. Die Erhöhung der Sömmerungsbeiträge bietet aber die Grundlage für eine Erhöhung der Löhne oder Erleichterung im Arbeitsalltag, was die SAB unterstützt.</p> <p>Unnötige Vorgaben entsprechen zudem nicht dem Grundsatz der administrativen Vereinfachung und das Kriterium «Lohn» ist in der Agrarpolitik bisher unbekannt.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Die Obergrenze von 300 Schafen pro Herde bei Umtriebsweiden mit Herdenschutz macht keinen Sinn. Die mögliche Anzahl Tiere ist je nach Betrieb unterschiedlich. Betriebe mit grösseren Herdengrössen und Herdenschutz würden dadurch an Unterstützung verlieren. Zudem ist die Einheit «Anzahl Schafe» systemfremd, was zu weiteren Problemen führt, wie dass das Alpen von Lämmern uninteressant wird. Die SAB lehnt folglich eine solche Obergrenze vehement ab.</p> <p>Herdenschutz bei allen Schafen und Ziegen muss entschädigt werden. Als «Herdenschutz» gilt, wenn sich der Betrieb an sein mit der kantonalen Beratung erarbeitetes Konzept hält (bei Stichproben). Die Handhabung ist demnach wie bisher bei der «Umtriebsweide mit Herdenschutz» bei Schafen.</p>
<p>Art. 107a Verzicht auf Anpassung des Sömmerungs- und Biodiversitätsbeitrags bei vorzeitiger Abalpfung aufgrund von Grossraubtieren</p>	<p>1 Werden Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund einer Gefährdung der Nutztiere durch Grossraubtiere vorzeitig abgealpt, so kann muss der Kanton auf eine Anpassung des Sömmerungsbeitrags nach Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe c sowie des Biodiversitätsbeitrags nach Anhang 7 Ziffer 3.1.1 Ziffer 12 verzichten, wenn:</p> <p>a. bei Alpen, die mit zumutbaren Schutzmassnahmen nach Artikel 10^{quinquies} Absatz 1 der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 (JSV) geschützt sind, zusätzliche Schutzmassnahmen vor Grossraubtieren unverhältnismässig sind; Bei Alpen, welche ein mit der kantonalen Herdenschutzberatung ein Schutzkonzept erarbeitet haben, wenn sie dieses umgesetzt haben.</p> <p>b. bei Alpen, auf denen nach Artikel 10^{quinquies} Absatz 2 JSV das Ergreifen von Schutzmassnahmen als</p>	<p>Die SAB unterstützt diese zwingende Massnahme. Wenn Tiere aufgrund der Grossraubtierpräsenz abgealpt werden, dürfen Sömmerungs- und Biodiversitätsbeiträge bei Nicht-Erreichen der 75% des Normalbesatzes nicht gekürzt werden. Diese Massnahme bringt finanzielle Erleichterung in einer Situation, welche für die Tierhalter schwierig bleibt., wie z.B. Unterbringung und Futterersatz im Tal, Pflege der Alpweiden, Arbeitsaufwand auf dem Heimbetrieb, etc. Der Alpbetrieb hat also kein Interesse, frühzeitig abzualpen, auch wenn er die Sömmerungs- und Biodiversitätsbeiträge voll ausbezahlt bekommt. Diese Massnahme soll hauptsächlich eine Übergangsmassnahme sein, bis ein funktionierender Herdenschutz für den Betrieb eingeführt ist. Deshalb muss die Massnahme auch ohne umgesetzten Herdenschutz gelten. Mit der Beurteilung des Gesuchs wird eine Herdenschutzberatung eingeleitet. Im Anschluss muss als Herdenschutz das betriebsspezifische, mit der Beratung erarbeitete Konzept gelten, auf eine Verbindung mit der Jagdgesetzgebung muss verzichtet werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>nicht zumutbar erachtet wird, welche noch kein Schutzkonzept umgesetzt haben oder welche nicht zumutbar schützbare sind wenn maximal in zwei vorangehenden Jahren keine Anpassung des Sömmerungsbeitrags aufgrund einer durch Grossraubtiere bedingten vorzeitigen Abalpung erfolgte.</p> <p>2 Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin hat das Gesuch auf Verzicht der Anpassung des Sömmerungs- und Biodiversitätsbeitrags bei der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde einzureichen. Diese bezieht bei der Beurteilung der Gesuche die zuständigen kantonalen Fachpersonen für den Herdenschutz und die Jagd ein. Die Kantone regeln das Verfahren.</p>	<p>Die Einführung von geeigneten Herdenschutzmassnahmen oder Bewirtschaftungsanpassungen können mehrere Jahre in Anspruch nehmen (HSH; Zusammenlegungen von Alpen, etc.) Deshalb muss der Verzicht auf die Kürzung in drei aufeinanderfolgenden Jahren möglich sein.</p> <p>Es ist richtig, dass der Bewirtschafter ein Gesuch einreichen muss und nicht automatisch Anrecht auf eine Entschädigung hat. Ebenso unterstützt die SAB den Miteinbezug der Herdenschutzberatung in einem solchen Fall - es gilt ja auch, Lösungen für die Zukunft zu finden. Um die Zuständigkeiten klar zu regeln und die Prozesse schlank zu halten, soll der Einbezug der Jagd aber nicht obligatorisch sein.</p> <p>Wichtig ist, dass die Formulierungen so gewählt werden, dass diese Massnahme auch für Rindvieh gilt.</p> <p>Langfristig vertritt die SAB die Meinung, dass der Herdenschutz in Kombination mit der Regulation vom den Zuständigen Ämtern so gestaltet werden muss, dass die Bewirtschaftung der Flächen nicht gefährdet sind, bzw. frühzeitige Abalpungen aufgrund von Wolfspräsenz nicht mehr nötig sind.</p>
Anhang 1 Ziffern 2.1.9 und 2.2.2.	Schnelltest-Berechnung	Die SAB begrüsst diese Änderung, welche für einige Betriebe eine administrative Entlastung bedeutet.
Anhang 2 4 Weidesysteme für Schafe 4.1 Ständige Behirtung Ziff. 4.1.1	4.1.1 Die Herdenführung erfolgt durch einen Hirten oder eine Hirtin mit Hunden und die Herde wird täglich auf einen vom Hirten oder von der Hirtin ausgewählten Weideplatz geführt. Ab einer Herdengrösse von 500 Schafen erfolgt die Herdenführung durch mindestens zwei Hirten oder Hirtinnen. 4.1.2 Die Weidefläche ist in Sektoren aufgeteilt und auf einem Plan festgehalten.	Die geeignete Anzahl Hirten ist von Sömmerungsbetrieb zu Sömmerungsbetrieb unterschiedlich und hängt auch von der Qualifikation des Hirten ab. Die Erhöhung des Beitrags für behirtete Alpung kann zudem einen zusätzlichen Hirten bei einer Herdengrösse über 500 Schafe nicht entschädigen. Die SAB lehnt diese Obergrenze vehement ab. Zudem ist das Mass der «Anzahl Tiere» nicht kohärent mit

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4.1.3 Die Nutzung ist angepasst und die Beweidung gleichmässig ohne Übernutzung.</p> <p>4.1.4 Die Aufenthaltsdauer übersteigt im gleichen Sektor beziehungsweise auf der gleichen Weidefläche zwei Wochen nicht und dieselbe Fläche wird frühestens nach vier Wochen wieder beweidet. Ausnahmen bilden die für den Herdenschutz nötigen Anpassungen, z.B. die Bewirtschaftung der Nachtpferche.</p>	<p>den sonst in den Verordnungen verwendeten NS</p> <p>Die Anforderungen bezüglich ständiger Behirtung sind mit Herdenschutz (Nachtpferch) nicht vereinbar. Es braucht hier angepasste Bestimmungen.</p>
<p>4.2a Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen</p>	<p>4.2a.2 Die Herdenschutzmassnahmen richten sich nach den zumutbaren Schutzmassnahmen nach Artikel 10^{quinquies} Absatz 1 JSV7.</p>	<p>Die SAB lehnt diese neue Präzisierung zur geschützten Herde und die Verbindung zur Jagdverordnung ab, weil sie Unklarheiten bezüglich Kompetenzen schafft. Die Kantone haben hier bereits Lösungen für die Umsetzung gefunden. Die kantonalen Beratungen sollen für die Betriebe individuelle Schutzkonzepte machen.</p> <p>Die Die Verordnung muss zudem so angepasst werden, dass die genau gleichen Bestimmungen auch für Ziegen gelten! Ziegen sind gleichermassen vom Wolf bedroht wie Schafe.</p>
<p>Anhang 7 Beitragsansätze Ziff. 1.6.1 und 1.6.2</p>	<p>1.6.1 Der Sömmerungsbeitrag wird aufgrund des festgelegten Normalbesatzes berechnet und beträgt pro Jahr für:</p> <p>a. Schafe, mit Ausnahme von Milchschaften, bei ständiger Behirtung oder Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen: Fr. 600.-</p> <p>1.6.2 Der Zusatzbeiträge werden aufgrund der effektiven Bestossung berechnet und betragen pro Jahr für:</p>	<p>Die SAB unterstützt die Beitragserhöhung um Fr. 200.- /NS, allerdings muss eine Erhöhung für alle Schafe, Milchschafe, Ziegen und Milchziegen gelten. Darum schlägt die SAB einen zweiten Zusatzbeitrag vor für Herden, die geschützt sind gemäss mit der kantonalen Beratung erstelltem individuellem Konzept pro Betrieb.</p> <p>Dieser Beitrag ist angesetzt gemäss der erwähnten Studie vom Büro Alpe.</p> <p>Ebenfalls abgegolten werden muss der Mehraufwand für die</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni						
	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="629 296 1162 376">a. Milchkühe, Milchschafe, Milchziegen</td> <td data-bbox="1162 296 1352 376">40 Fr. pro NST</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 376 1162 584">b. Schafe (inkl. Milchschafe) oder Ziegen (inkl. Milchziegen) mit Herdenschutzmassnahmen, sofern sie nicht unter die Bestimmung 1.6.1 a fallen</td> <td data-bbox="1162 376 1352 584">320 Fr. pro NST</td> </tr> <tr> <td data-bbox="629 584 1162 743">c. Andere raufutterverzehrende Nutztiere im Jagdgebiet von Wölfen, welche bereits Tiere dieser Art angegriffen haben.</td> <td data-bbox="1162 584 1352 743">200 Fr. pro NST</td> </tr> </table>	a. Milchkühe, Milchschafe, Milchziegen	40 Fr. pro NST	b. Schafe (inkl. Milchschafe) oder Ziegen (inkl. Milchziegen) mit Herdenschutzmassnahmen, sofern sie nicht unter die Bestimmung 1.6.1 a fallen	320 Fr. pro NST	c. Andere raufutterverzehrende Nutztiere im Jagdgebiet von Wölfen, welche bereits Tiere dieser Art angegriffen haben.	200 Fr. pro NST	<p>Betreuung von anderen raufutterverzehrenden Nutztieren, welche im Jagdperimeter von Wölfen weiden, sofern die Wölfe bereits Tiere der entsprechenden Art angegriffen haben.</p> <p>Die Verordnung muss so angepasst werden, dass die genau gleichen Bestimmungen auch für Ziegen gelten! Ziegen sind gleichermassen vom Wolf bedroht wie Schafe.</p>
a. Milchkühe, Milchschafe, Milchziegen	40 Fr. pro NST							
b. Schafe (inkl. Milchschafe) oder Ziegen (inkl. Milchziegen) mit Herdenschutzmassnahmen, sofern sie nicht unter die Bestimmung 1.6.1 a fallen	320 Fr. pro NST							
c. Andere raufutterverzehrende Nutztiere im Jagdgebiet von Wölfen, welche bereits Tiere dieser Art angegriffen haben.	200 Fr. pro NST							
Anhang 8, Ziff. 3.5 Dokumente und Aufzeichnungen	<p>Die Kürzungen erfolgen mit Abzügen von Pauschalbeträgen. Im ersten Wiederholungsfall werden die Kürzungen verdoppelt. Ab dem zweiten Wiederholungsfall ist ein Beitragsausschluss die Folge.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="629 943 857 1015">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="857 943 1312 1015">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="629 1015 857 1294">[...]</td> <td data-bbox="857 1015 1312 1294"> 200 Fr. pro fehlendes oder mangelhaftes Dokument oder pro fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung, max. 3000 Fr. Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. die Aufzeichnung des laufenden Jahres oder des Vorjahres nicht nachgereicht wurde. </td> </tr> </tbody> </table>	Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	[...]	200 Fr. pro fehlendes oder mangelhaftes Dokument oder pro fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung, max. 3000 Fr. Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. die Aufzeichnung des laufenden Jahres oder des Vorjahres nicht nachgereicht wurde.	Die SAB lehnt diese Verschärfung ab.		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung							
[...]	200 Fr. pro fehlendes oder mangelhaftes Dokument oder pro fehlende oder mangelhafte Aufzeichnung, max. 3000 Fr. Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. die Aufzeichnung des laufenden Jahres oder des Vorjahres nicht nachgereicht wurde.							
Anhang 8 Ziff. 3.7.4 Bst. a und n (Kürzungen)	<p>3.7.4 Unvollständige Erfüllung der Anforderungen für die ständige Behirtung der Schafe</p> <p>Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung</p> <p>a. Bis 499 Schafe: keine oder ungenügende Herdenführung durch einen Hirten oder eine Hirtin mit Hunden; ab</p>	Beide Vorgaben lehnt die SAB aus bereits erklärten Gründen klar ab.						

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	500 Schafen: keine oder ungenügende Herdenführung durch mindestens zwei Hirten oder zwei Hirtinnen mit Hunden (Anh. 2, Ziff. 4.1.1) 15% n. Die Entlohnung von Hirten und Hirtinnen im Anstellungsverhältnis entspricht nicht mindestens den branchenüblichen Standards (Art. 48 Abs. 1) 15%	
Anhang 8 Ziff. 3.7.6 (Kürzungen)	Ziff. 3.7.6 3.7.6 Unvollständige Erfüllung der Anforderungen für Schafe bei Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen Mangel beim Kontrollpunkt Kürzung a. Die Anforderungen an die Umtriebsweide gemäss den Bestimmungen nach Anhang 2 Ziff. 4.2 sind nicht erfüllt (Anh. 2, Ziff. 4.2a.1) 15% b. Die Herdenschutzmassnahmen richten sich nicht nach den zumutbaren Schutzmassnahmen in Artikel 10^{quinquies} Absatz 1 JSV (Anh. 2, Ziff. 4.2a.2) Reduktion des Sömmerungsbeitrags auf den Ansatz für Umtriebsweide nach Anhang 7 Ziff. 1.6.1 Bst. b (Kürzung um 280 Fr./NST) c. Die effektive Bestossung liegt über einer Herdengrösse von 300 Schafen (Art. 48 Abs. 2) Reduktion des Sömmerungsbeitrags auf den Ansatz für Umtriebsweide nach Anhang 7 Ziff. 1.6.1 Bst. b (Kürzung um 280 Fr./NST)	Die SAB lehnt die Verbindung zur Jagdgesetzgebung aus bereits erwähnten Gründen ab. Die Präzisierung gegenüber bisherigem Recht führt zu Komplikationen. Die Kürzung bei einer Herde von mehr als 300 Schafen kann die SAB aus bereits erklärten Gründen nicht akzeptieren
IV	2 Artikel 107a und Anhang 7 Ziffer 1.6.1 Buchstabe a treten rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft.	Die SAB begrüsst die rückwirkende Inkraftsetzung dieser Bestimmungen für die Alpsaison 2022. Die Umsetzung muss mit den Kantonen frühzeitig geplant werden.

BR 04 Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben / Ordonnance sur la coordination des contrôles dans les exploitations agricoles / Ordinanza sul coordinamento dei controlli delle aziende agricole (910.15)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:
 Eine Erhöhung der Kontrollfrequenz lehnt die SAB ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 5 Abs. 3</i>	<i>Art. 5 Abs. 3 und 6</i> 3 Jedes Jahr müssen mindestens 5 Prozent der Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund der Kriterien nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b und - d vor Ort kontrolliert werden.	Bei dieser Formulierung mit «mindestens» können die Kantone bereits freiwillig mehr risikobasierte Kontrollen durchführen. Im Rahmen der Bemühungen zur administrativen Entlastung sind die Kontrollen nicht zu erweitern.

BR 06 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SAB begrüsst die Abschaffung der Sonderregelung für ungetrennt lebende Ehe- und Konkubinatspartner oder Personen in eingetragener Partnerschaft, damit sich diese in Betriebs- und Betriebszweiggenossenschaften einbringen können. Dies gibt neue Möglichkeiten für Betriebsübernahmen und Zusammenarbeitsformen und erleichtert den Fortbestand der landwirtschaftlichen Betriebe. Solche Möglichkeiten sind gerade auch dort wichtig, wo die Bewirtschaftung gefährdet ist, d.h. im Berggebiet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
---	---	--

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Für die Berglandwirtschaft und die Sömmerungsgebiete sind die Strukturverbesserungsmassnahmen von grosser Bedeutung, weil hier die Infrastrukturkosten besonders hoch sind. Es ist in diesem Zusammenhang zu betonen, dass es äusserst wichtig ist, dass die Strukturverbesserungsmassnahmen auch in Zukunft hauptsächlich dem Berggebiet zugutekommen. Der neuen Strukturierung der Verordnung kann die SAB zustimmen.

Die SAB unterstützt die Erhöhung des Kredits für Strukturverbesserungsmassnahmen. Diese Erhöhung ist äusserst wichtig, und wird in Zukunft zusätzlich ausgebaut werden müssen, z.B. angesichts der neuen Herausforderungen im Bereich Klimaerwärmung, aber auch, weil in den letzten Jahren viele neue Massnahmen über die Strukturmassnahmen unterstützt werden. Nicht zuletzt ist zu berücksichtigen, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen immer höheren Anforderungen an die Infrastruktur stellen, z.B. im Bereich Tierschutz oder Lebensmittelsicherheit.

Die SAB ist erfreut über die neue Regelung zur Mindest-Betriebsgrösse für die Bergzonen III und IV, welche als Ausnahme zur sonst geltenden Mindestgrösse von 1 SAK einheitlich auf 0.6 SAK festgelegt wurde. Diese Ausnahme ist wichtig, um den erschwerten Bewirtschaftungsbedingungen, den höheren Infrastrukturkosten und den weniger flexiblen Strukturen gerecht zu werden.

Die SAB begrüsst ebenfalls die neue Möglichkeit, Weg-Entflechtungen zur Weidehaltung bei Grossraubtierpräsenz zu unterstützen. Die SAB hatte sich im Rahmen der Stakeholder-Gruppe zum Postulat Bulliard-Marbach für diese Massnahme eingesetzt. Die betroffenen Tierhalter sind unter massivem psychischem und wirtschaftlichem Druck, welche betroffenen Tierhaltern Entlastung bringen kann.

Ebenfalls begrüsst die SAB, dass unter der Basiserschliessung auch digitale Erschliessungen unterstützt werden. Die Digitalisierung ist im Berggebiet aufgrund der topografischen Bedingungen (Wegdistanzen) von besonderer Bedeutung.

Die Herabsetzung der Starthilfebeiträge erachtet die SAB jedoch nicht als zielführend. Mit der vorgesehenen Reduktion werden die Hofübernahmen unnötig erschwert, was dazu führt, dass die abtretende Generation länger zuwarten muss, bis sie der Betrieb der nachfolgenden jüngeren Generation übergeben kann. Dies ist nicht im Sinne der SAB. Wir wünschen uns, dass die junge Generation den Betrieb so früh wie möglich übernimmt und die Zukunft aktiv gestaltet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Empfänger und Empfängerinnen der Finanzhilfen, Abs. 2	2 Natürliche Personen dürfen vor der geplanten Massnahme das 65. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Die Altersbeschränkung gilt nicht für Massnahmen im Sommerungsgebiet und für gemeinschaftliche Massnahmen.	Die SAB unterstützt die Ausnahme für Sömmerungsbetriebe, wonach dort auch Personen über 65 Jahren Finanzhilfe erhalten können. Die SAB beantragt aber, dass die Ausnahmebestimmung auch für gemeinschaftliche Massnahmen gilt. Es gibt viele gemeinschaftliche Massnahmen, welche als Miteigentümer Personen über dem Alter 65 haben. Dies kann z.B. bei Flurstrassen, Seilbahnen, etc. der Fall

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>sein. Mit dem Ausschluss dieser Personengruppe könnten landwirtschaftsrelevante Bestandteile innerhalb der Beitragsberechnung ausgeschlossen werden. Dies wäre für gemeinschaftliche Massnahmen hindernd.</p> <p>Es ist wichtig, die Strukturen im Sömmerungsgebiet und die gemeinschaftliche Infrastruktur zu erhalten bzw. zu verbessern, um die Bewirtschaftung dieser Flächen zu sichern – mit allen Vorteilen für Tourismus, Biodiversität, und für die Tierhaltung im Berggebiet insgesamt.</p>
Art 3, Abs.3	<p>3 Keine Finanzhilfen erhalten Organisationen, an denen der Kanton oder eine kantonale Anstalt mehrheitlich beteiligt ist, es sei denn es handelt sich um Massnahmen solcher Organisationen zur Grundlagenbeschaffung, um Teilprojekte von Projekten zur regionalen Entwicklung, oder wenn die Organisation Eigentümerin eines Sommerungsbetriebs ist oder wenn es sich um Projekte der Versorgung von Wasser und Elektrizität handelt.</p>	<p>Die SAB kann dieser Bestimmung zustimmen, allerdings muss die Ausnahme nicht nur für Teilprojekte eines PRE und Sömmerungsbetriebe, sondern auch für Wasser- und Elektrizitätsversorgungsprojekte gelten.</p> <p>Dies ist nötig, weil viele Wasser- oder Energieversorgungsunternehmen im Eigentum oder in der Verfügungsmacht der Gemeinden oder Kantone sind. Solche Projekte dürfen nicht per se von Finanzhilfen ausgeschlossen werden. Massgebend muss dabei jedoch immer die landwirtschaftliche Relevanz sein.</p>
Art. 5 Eigentum an den unterstützten Bauten und Anlagen	<p>2 Pächter und Pächterinnen von Betrieben können Finanzhilfen erhalten, sofern ein Baurecht errichtet wird. Für Massnahmen des Tiefbaus, Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit sowie einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion und für Massnahmen, für die ausschliesslich Investitionskredite gewährt werden, muss kein Baurecht errichtet werden. Die Dauer der Grundpfandsicherheit sowie des Pachtvertrags richtet sich nach der Rückzahlungsfrist des Investitionskredites.</p> <p>3 Wenn ein Baurecht errichtet wird, muss es für mindestens 20 Jahre errichtet werden. Unselbständige</p>	<p>Die SAB unterstützt, dass ein Pächter oder eine Pächterin auch innerhalb der Familie neu Finanzhilfen erhalten kann, was ein Baurecht voraussetzt.</p> <p>Die Reduktion und Vereinheitlichung der Laufzeit von 20 Jahren beim Baurecht wie auch beim Pachtvertrag begrüßen wir. Diese Flexibilisierung ermöglicht verschiedene Lösungen auf dem Weg zur Betriebsübernahme, insbesondere kann frühzeitig investiert und die Strukturen angepasst werden, und weiteren familiären Abklärungen kann Zeit gelassen werden.</p> <p>Allerdings muss definiert werden, dass unselbständige Baurechte als Rechtsform zulässig sind. Wenn als Bedingung die Errichtung von selbständigen Baurechten definiert wird,</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>Baurechte sind als Rechtsform zulässig. Gleiches gilt für den landwirtschaftlichen Pachtvertrag für den Betrieb. Der Pachtvertrag ist im Grundbuch anzumerken.</p> <p>4 Bei Projekten zur regionalen Entwicklung gilt die Voraussetzung nach Absatz 1 auch als erfüllt, wenn die unterstützte Baute oder Anlage im Eigentum eines Teilprojekttragers oder einer Teilprojektträgerin ist.</p>	<p>könnte dies ein Widerspruch des Realteilungs- und Zerstückelungsverbotes gemäss BGGB gelten. In der Praxis wurden bislang auch unselbständige Baurechte anerkannt. Dies ist jedoch in Art. 5 nicht explizit so geregelt.</p>
<p>Art. 6 Betriebsgrösse</p>	<p>1 Finanzhilfen werden folgenden Betrieben nur ausgerichtet, wenn auf dem Betrieb ein Arbeitsbedarf von mindestens einer Standardarbeitskraft (SAK) besteht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. landwirtschaftliche Betriebe; b. Betriebe des produzierenden Gartenbaus; c. Betriebe zur Produktion von Pilzen, Sprossen- oder ähnlichen Erzeugnissen; d. Gemeinschaften von Betrieben nach den Buchstaben a-c. <p>2 In den folgenden Fällen genügt eine Betriebsgrösse von mindestens 0,60 SAK:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Massnahmen im landwirtschaftsnahen Bereich; b. für Massnahmen in den Bergzonen III und IV zur Sicherung der Bewirtschaftung; c. Für Massnahmen in Gebieten des Berg- und Hügellands zur Sicherung einer genügenden Besiedlungsdichte. <p>3 Nicht landwirtschaftliche Gewerbe müssen keine Mindestbetriebsgrösse nachweisen.</p>	<p>Die SAB unterstützt, dass neu die Mindest-Betriebsgrösse für die Bergzonen III und IV einheitlich auf 0.6 SAK festgelegt wurde. Dadurch ergibt sich eine administrative Vereinfachung. Es ist wichtig, dass im Berggebiet, welches schwieriger zu bewirtschaften ist und höheren Strukturkosten aufweist, auch kleinere Betriebe von den Finanzhilfen profitieren können, weil sonst die Bewirtschaftung im auswändigen Gelände nicht gewährleistet werden kann. Das Zusammenlegen und vergrössern von Betrieben ist aufgrund von topografischen und strukturellen Bedingungen nicht immer möglich. Dank dieser Massnahme kann die für die Bewirtschaftung nötige Infrastruktur auch dort aufrecht erhalten werden. Nicht zuletzt kommt dies oft auch der dezentralen Besiedelung und anderen Akteuren des Berggebiets wie z.B. dem Tourismus zu Gute.</p> <p>Art. 6 Betriebsgrösse</p> <p>Bei gemeinschaftlichen Massnahmen müssen mindestens zwei der beteiligten Einheiten eine Betriebsgrösse von 0.60 SAK oder mehr aufweisen.</p> <p>Gemeinschaftlichen Massnahmen in den Bergzonen 1-4 sowie Sömmerungsbetrieben müssen von der Vorgabe, dass beide Betriebe mindestens eine Grösse von 0.6 SAK aufweisen, ausgenommen werden: Es gibt oft gemeinschaftliche</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>4 Für gemeinschaftliche Massnahmen müssen mindestens zwei landwirtschaftliche Betriebe oder zwei Betriebe des produzierenden Gartenbaus eine Betriebsgrösse von je 0,60 SAK nachweisen. Diese Anforderung gilt nicht für gemeinschaftliche Massnahmen in den Bergzonen II-IV sowie Sömmerungsbetriebe</p>	<p>Massnahmen für Feldwege oder Alperschliessungen, welche Gebiete beinhalten, bei denen keine eigentlichen Hauptbetriebsstandorte erschlossen werden. Die Projekte sind jedoch sehr wohl landwirtschaftsrelevant, da die Feld- oder Alperschliessungen für die landwirtschaftliche Produktion zentral sind. Es ist jedoch richtig, dass solche Massnahmen mit einem reduzierten Satz unterstützt werden, wie dies heute bereits der Fall ist. Zudem wird die Bewirtschaftung in einigen Regionen hauptsächlich durch kleine (Nebenerwerbs-) Betriebe sichergestellt. In diesen Regionen ist es wichtig, dass die Betriebe auch gemeinsame Projekte umsetzen können, um die Arbeitsproduktivität zu erhöhen und die Infrastruktur zweckmässig zu erneuern.</p>
<p>Art. 13 Unterstützte Massnahmen</p>	<p>1 Finanzhilfen werden für folgende Massnahmen gewährt:</p> <p>a. Meliorationen: Gesamtmeliorationen, Landumlegungen, Pachtlandarrondierungen und weitere Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsstruktur;</p> <p>b. landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen: Erschliessungsanlagen wie Wege, Seilbahnen und ähnliche Transportanlagen;</p> <p>c. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Bodens und des Wasserhaushalts wie Bewässerungen, Entwässerungen und Verbesserungen von Bodenstruktur und -aufbau;</p> <p>d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum wie Wasser- und Elektrizitätsversorgungen, Anschlüsse der Grundversorgung im Fernmeldewesen an fernmeldetechnisch nicht erschlossenen Orten.</p>	<p>Die SAB begrüsst, dass auch Milchleitungen unter die Transportanlagen fallen und unterstützt werden. Insbesondere in entlegenen Sömmerungsgebieten sind Milchleitungen sehr effiziente und arbeitswirtschaftliche Infrastrukturen.</p> <p>Es ist wichtig, dass bei den Basisinfrastrukturen auch digitale Infrastrukturen unterstützt werden können, damit aktuelle und zukünftige digitale Technologien von der Berglandwirtschaft auch in entlegeneren Gebieten genutzt werden können (SmartFarming, Vermarktung, etc). Die SAB unterstützt</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		diese Möglichkeit explizit.
Art. 14 Finanzhilfen für begleitende Massnahmen	Art. 14 Zur Begleitung der Massnahmen nach Artikel 13 werden Finanzhilfen gewährt für: a. Massnahmen für die Wiederherstellung oder für den Ersatz bei Beeinträchtigung schutzenswerter Lebensräume nach Artikel 18 Absatz 1 ^{ter} des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz sowie Ersatzmassnahmen nach Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege; b. weitere Massnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft oder zur Erfüllung anderer Anforderungen der Umweltschutz- und der Jagdgesetzgebung, insbesondere die Forderung der Biodiversität, der Landschaftsqualität und des Umgangs mit Grossraubtieren.	Dass neu auch planerische und bauliche Massnahmen zur Anpassung der Wegführung von Bike und Wanderwegen in Gebieten mit geplanten Herdenschutzmassnahmen aufgrund von Grossraubtierpräsenz unterstützt werden können, begrüsst die SAB sehr. Es geht hier um eine Massnahme, welche die Landwirtschaft in der schwierigen Situation im Umgang mit Grossraubtieren unterstützen kann. Allerdings wäre es wichtig, dass eine Unterstützung auch dann möglich ist, wenn die Massnahmen nicht Teil einer unterstützten Tiefbaumassnahme sind.
Art. 21 Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum	Finanzhilfen an Wasser- und Elektrizitäts- und Breitbandversorgungen werden im Berg-, Hügel- und Sömmerungsgebiet gewährt. Betriebe mit Spezialkulturen und landwirtschaftliche Aussiedlungen können auch in der Talzone unterstützt werden.	Zur Basisinfrastruktur zählt auch die Breitbanderschliessung. Die digitale Grundversorgung ist für die Zukunft und Entwicklung der Berggebiete entscheidend.
Art. 25 Zusatzbeiträge	3 Die Beitragssätze können im Berggebiet und in der Hügelzone sowie im Sömmerungsgebiet für besondere Erschwernisse, wie ausserordentliche Transportkosten, Baugrundschwierigkeiten, besondere Terrainverhältnisse oder Anforderungen des Landschaftsschutzes, um bis zu 4 20 Prozentpunkte erhöht werden.	Im Verhältnis zu den Mehrkosten durch besondere Erschwernisse, welche schnell mal 10-20% der Investitionssumme ausmachen können, ist die mögliche Erhöhung bis max. 4 Prozentpunkte zu tief. Die SAB verlangt eine mögliche Erhöhung um 20 Prozentpunkte.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 28 Gemeinschaftliche Massnahmen	<p>1 Gemeinschaftlich sind Massnahmen, die von mehreren Betrieben getragen werden und nicht die Produktion von Erzeugnissen aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung dienen. Vorhaben auf dem Sommerungsbetrieb gelten als gemeinschaftliche Massnahme.</p> <p>2 Finanzhilfen für gemeinschaftliche Massnahmen im Hochbau werden Bewirtschaftern und Bewirtschaftserinnen von mindestens zwei Landwirtschaftsbetrieben, zwei Betrieben des produzierenden Gartenbaus oder zwei Betrieben zur Produktion von Pilzen, Sprossen oder ähnlichen Erzeugnissen gewährt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Bau oder die Anschaffung von Dritten von Bauten und Einrichtungen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung von regionaler landwirtschaftlicher Produkte; b. den Bau oder die Anschaffung von Dritten von Bauten und Einrichtungen für Sommerungsbetriebe, inklusive mobile Hirtenhütten; c. den Bau oder die Anschaffung von Dritten von Anlagen zur Produktion von erneuerbarer Energie aus Biomasse; d. Grundlagenbeschaffungen zur Abklärung der Machbarkeit und Vorbereitung von konkreten Massnahmen. <p>3 Gewerblichen Kleinbetrieben werden Finanzhilfen für Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a gewährt.</p> <p>4 Sommerungsbetrieben werden Finanzhilfen für Massnahmen nach Absatz 2 Buchstabe</p>	<p>Mobile Hütten auf Sömmerungsbetrieben müssen über die Strukturverbesserungen unterstützt werden, gerade mit der vermehrt nötigen engen Behirtung aufgrund der Wolfspräsenz</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b gewährt.	
Art. 32 Zusätzliche Voraussetzungen für Ökonomiegebäuden	1 Finanzhilfen für Ökonomiegebäude zur Haltung von landwirtschaftlichen Nutztieren werden für den Tierbestand gewährt, welcher für die Deckung des betrieblichen Pflanzenbedarfs an Stickstoff und Phosphor notwendig sind. Der jeweils zuerst begrenzende Nährstoff ist massgebend. Die Abwesenheit von Nutztieren welche gesömmert werden, sind entsprechend der betrieblichen Möglichkeiten bei der Berechnung des Nährstoffanfalls zu berücksichtigen. Der Nährstoffanfall der raufutterverzehrenden Nutztiere ist vor den übrigen Nutztieren für die Deckung des Pflanzenbedarfs zu verwenden.	Diese Vorgabe kann die SAB unterstützen. Sie ersetzt die bisherigen Vorgaben im Rahmen des Raumprogramms.
Art. 35 Hohe der Beiträge, Beitragssätze und spezifische Bestimmungen zu den Massnahmen	1 Die Ansätze für Beiträge und spezifische Bestimmungen zu den Massnahmen sind in Anhang 5 festgelegt. Bei einer Bauteuerung oder um die Umweltziele zu erreichen kann das BLW Anhang 5 ändern.	<p>Das BLW soll neu die Kompetenz erhalten, die Ansätze in Anhang 5 anzupassen. Diese Anpassungen sollen möglich sein bei einer Bauteuerung oder um die Umweltziele zu erreichen.</p> <p>Die SAB beantragt, dass die Formulierung «<i>oder um die Umweltziele zu erreichen</i>» ersatzlos gestrichen wird.</p> <p>Eine Anpassung von Ansätzen gerade in Bezug auf Umweltanliegen bedarf einer politischen Diskussion und der Entscheidungshoheit des Bundesrates. Zudem würde diese Formulierung Umweltziele über andere Ziele stellen, wie z.B. Lebensmittelsicherheit.</p>
Art. 37 Höhe der Investitionskredite, Ansätze und spezifische Bestimmungen	1 Die Ansätze für Investitionskredite und spezifische Bestimmungen zu den Massnahmen sind in Anhang	Die SAB beantragt, dass die Formulierung « <i>oder um die Umweltziele zu erreichen</i> » ersatzlos gestrichen wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
zu den Massnahmen	5 festgelegt. Bei einer Bauteuerung oder um die Umweltziele zu erreichen kann das BLW Anhang 5 ändern.	Eine Anpassung von Ansätzen gerade in Bezug auf Umweltanliegen bedarf einer politischen Diskussion und der Entscheidungshoheit des Bundesrates
Art. 39 Voraussetzungen	Art. 39 Voraussetzungen 1 Projekte zur regionalen Entwicklung müssen folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Sie müssen zur Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft und zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit beitragen. b. Das Projekt besteht aus mindestens drei Teilprojekten mit je eigener Rechnungsführung und Tregerschaft sowie unterschiedlicher Ausrichtung. c. Die Teilprojekte sind inhaltlich auf ein Gesamtkonzept abgestimmt und mit der Regionalentwicklung;	Die Untergliederung der PRE in 3 Teilprojekte hat die SAB bereits in der Vergangenheit kritisiert. Sie macht keinen Sinn und führt zu einer komplizierteren Abwicklung. Wichtig ist, dass die Wertschöpfung für die Landwirtschaft erhöht wird. Die SAB fordert die Streichung dieser verteuernenden Bedingung, welche keinen Mehrwert bringt.
Art. 48 Hohe der Beiträge, Beitragssätze und spezifische Bestimmungen zu den Massnahmen	1 Die Ansätze für Beiträge und spezifische Bestimmungen zu den Massnahmen sind in Anhang 7 festgelegt. Bei einer Bauteuerung oder um die Umweltziele zu erreichen kann das BLW die Ansätze für Beiträge im Anhang 7 ändern. 2 Für die Berechnung des Beitrages werden von den anrechenbaren Kosten übrige öffentliche Beiträge abgezogen. 3 Bei einer Unterstützung von bestehenden Bauten mit pauschalen Ansätzen nach Anhang 7 werden die pauschalen Beiträge angemessen reduziert. Bei früher bereits unterstützten Bauten sind von den maximal möglichen Beiträgen im Minimum der Bundesbeitrag	Die SAB beantragt, dass die Formulierung « <i>oder um die Umweltziele zu erreichen</i> » ersatzlos gestrichen wird. Eine Anpassung von Ansätzen gerade in Bezug auf Umweltanliegen bedarf einer politischen Diskussion und der Entscheidungshoheit des Bundesrates

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
	<p><i>pro rata temporis</i> nach Artikel 66 Absatz 6 Buchstabe c abzuziehen.</p> <p>4 Für Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit sowie einer besonders umweltund tierfreundlichen Produktion kann befristet ein Zuschlag gewährt werden. Dieser erfordert keine kantonale Gegenleistung. Die Massnahmen sowie die Befristung und die Höhe des Zuschlages sind in Anhang 7 festgelegt.</p> <p>s-Das BLW kann zusätzliche befristeten Massnahmen zur Minderung der Ammoniakemissionen sowie ihre Beitragssätze festlegen.</p>	<p>Das BLW soll zudem die Kompetenz erhalten, befristete Massnahmen zur Minderung der Ammoniakemissionen sowie ihre Beitragssätze festzulegen. Die SAB lehnt diese Bestimmung ab. Auch diese Kompetenz liegt nicht beim BLW, denn die Festsetzung von Beitragssätzen bedingen eine politische Diskussion. Auch mit einem Bundesratsentscheid kann innert nützlicher Frist eine plausible Regelung getroffen werden, falls der Bedarf vorhanden und der politische Wille dazu gegeben ist.</p>								
<p>Art. 49 Höhe der Investitionskredite, Ansätze und spezifische Bestimmungen zu den Massnahmen</p>	<p>1 Die Ansätze für Investitionskredite und spezifische Bestimmungen zu den Massnahmen werden in Anhang 7 festgelegt. Bei einer Bauteuerung oder um die Umweltziele zu erreichen kann das BLW die Ansätze für Investitionskredite im Anhang 7 ändern.</p> <p>Anhang 7</p> <p>1. Investitionskredite für Starthilfe</p> <p>a. Die Höhe der Starthilfe wird aufgrund der Betriebsgrösse abgestuft. Die Pauschale beträgt für Betriebe mit einer SAK 100 000 125 000 Franken und steigt anschliessend in Stufen von 25 000 Franken je zusätzliche halbe SAK.</p> <p>b. In Gebieten nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben b und c erhalten auch Betrieben unter einer SAK eine Starthilfe von 75 000 100 000 Franken.</p>	<p>Auch hier muss die Formulierung «um die Umweltziele zu erreichen» gestrichen werden, da dies einer politischen Diskussion und einen Entscheid des Bundesrates bedarf.</p> <p>Die Starthilfe soll im Rahmen dieser Revision reduziert werden. Dies macht aus Sicht der SAB keinen Sinn, zumal die Übernahmekosten nicht gesunken sind und auch nicht sinken werden. Deshalb beantragen wir folgende Pauschalen:</p> <table data-bbox="1352 1069 1635 1324"> <tr> <td>0.60 - 0.99</td> <td>100000.-</td> </tr> <tr> <td>1.00 – 1.49</td> <td>125000.-</td> </tr> <tr> <td>1.50 – 1.99</td> <td>150000.-</td> </tr> <tr> <td>2.00 – 2.49</td> <td>175000.-</td> </tr> </table>	0.60 - 0.99	100000.-	1.00 – 1.49	125000.-	1.50 – 1.99	150000.-	2.00 – 2.49	175000.-
0.60 - 0.99	100000.-									
1.00 – 1.49	125000.-									
1.50 – 1.99	150000.-									
2.00 – 2.49	175000.-									

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 55 Unterlagen für eine Vereinbarung bei Projekten zur regionalen Entwicklung	c. technische Unterlagen insbesondere Gesamt- und Teilprojektbeschreibungen. d. Wertschöpfungspotenzial und die Wirtschaftlichkeit der Massnahmen.	Korrektur eines Schreibfehlers
Art. 69 Rückerstattung von Beiträgen und Investitionskrediten aus anderen Gründen	k. Verzicht auf den Gebrauch von Bauten, Einrichtungen, Maschinen und Fahrzeuge im Sinne des gestellten Gesuches; oder	Schreibfehler

BR 08 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wie bereits bei der SVV erwähnt, unterstützt die SAB neue die Regelung zur Mindest-Betriebsgrösse für Finanzhilfen für die Bergzonen III und IV, welche als Ausnahme zur sonst geltenden Mindestgrösse von 1 SAK einheitlich auf 0.6 SAK festgelegt wurde. Diese Ausnahme ist wichtig, um den erschwerten Bewirtschaftungsbedingungen, den höheren Infrastrukturkosten und den weniger flexiblen Strukturen gerecht zu werden.

BR 13 Tierzuchtverordnung / Ordonnance sur l'élevage / Ordinanza sull'allevamento di animali (916.310)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SAB befürwortet die zusätzlichen Massnahmen für die Schweizer Rassen welche die Anliegen Motion 21.3229 «Erhaltung einheimischer Nutztierassen» und des Postulats 20.4548 «Massnahmen zur Stärkung der Alp- und Berglandwirtschaft» aufnimmt. Die einheimischen Rassen sind in den Bergen von kultureller und touristischer Bedeutung. Zusätzlich sind einheimische Rassen oft besser an die Weidehaltung im Berggebiet und die Sömmerung angepasst, was zusätzlich für die Unterstützung dieser Rassen spricht.

Bei der Berechnung der Beitragshöhe wird die Gefährdung der entsprechenden Tierart durch die Wolfspräsenz nicht berücksichtigt. Dies wäre aber nötig, um dem Postulat Bulliard Rechnung zu tragen. Die SAB fordert deshalb eine erhöhte Prämie pro GVE für die durch Wolfspräsenz besonders gefährdeten Tierarten.

Nicht berücksichtigt wird in der Vorlage auch der Wunsch des Parlaments, dass Tiere besonders gefördert werden, welche für eine Region eine besonders prägende Bedeutung in landwirtschaftlicher, touristischer, kultureller und identitätsstiftender Hinsicht haben. Für den Bergtourismus ist es von besonderer Bedeutung, prägende Rassen speziell zu fördern, da sie ein Teil der Kulturlandschaft sind, welche die touristische Einzigartigkeit der entsprechenden Regionen ausmacht. Zudem sind auch viele Traditionen mit diesen Tieren verbunden, welche den Dörfern kulturelle Identität und Zusammenhalt geben. Die SAB fordert, dass bei der Zuteilung der Beiträge dieses Kriterium zusätzlich berücksichtigt wird.

Dass der jährliche Höchstbeitrag zur Unterstützung von befristeten Projekten zur Erhaltung von Schweizer Rassen reduziert wird, kann die SAB akzeptieren. Es ist sinnvoller, den Tierhaltern eine Prämie zu geben, um sie für das Fortführen der Haltung zu motivieren. Allerdings ist das Budget für diese Erhaltungsprämien tief – wenn man bedenkt, dass sie auf alle Rassen verteilt werden sollen. Gemäss Motion Rieder soll das Tierzuchtbudget entsprechend dem Bedarf ausgestattet werden – d.h. bei Bedarf muss das Budget für die Prämien erhöht werden können.

Diese neue Unterstützung einheimischer Rassen darf nicht zulasten der Freibergerrasse gehen, der einzigen und letzten einheimischen Pferderasse. Dieser besondere Status rechtfertigt alleine schon die Beibehaltung von Artikel 24. Die SAB verlangt, dass die Mittel für den Erhalt der Freibergerrasse gegenüber heute nicht gekürzt werden. Die beiden Bedingungen Fremdblutanteil und Grad der Blutverwandtschaft gemäss Artikel 23 würden einen Grossteil der Freibergpferde vom Beitrag für die Erhaltung von Schweizer Rassen ausschliessen, während der Beitrag gegenüber heute gleichzeitig halbiert würde.

Für die SAB ist klar, dass die hier vorgeschlagenen Massnahmen alleine nicht den Erhalt der einheimischen Rassen sichern. Es handelt sich um unterstützende Massnahmen. Gerade in Bezug auf das Wolfsproblem braucht es schnell Lösungen auf vielen Ebenen, ansonsten werden viele Tierhalter die Zucht aufgeben.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
<p>Art. 23 Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. b und c, 2, 3 Bst. c und 4</p>	<p>Art. 23 Sachüberschrift sowie Abs. 1 Bst. b und c, 2, 3 Bst. c und 4</p> <p>Grundsatz</p> <p>1 Es werden Beiträge ausgerichtet für:</p> <p>b. die Langzeitlagerung von tiefgefrorenem Probenmaterial tierischen Ursprungs (Kryomaterial) von Tieren von Schweizer Rassen;</p> <p>c. die Erhaltung von Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen, deren Status kritisch oder gefährdet ist (Beitrag an die Tierhalter).</p> <p>2 <i>Aufgehoben</i></p> <p>3 Die Beiträge werden ausgerichtet:</p> <p>c. für Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe c: an anerkannte Zuchtorganisationen.</p> <p>4 <i>Aufgehoben</i></p> <p>Art. 23a</p>	<p>Die SAB kann dem Prozess zustimmen.</p> <p>c) es sollte präzisiert werden, dass der Beitrag an die Tierhalter gelangen muss</p>								
<p>Art. 23c 1 Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status</p>	<p>+Für die Erhaltung Schweizer Rassen der Gattungen Rindvieh, Equiden, Schweine, Schafe und Ziegen, deren Status kritisch oder gefährdet ist, werden insgesamt höchstens 3 900 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.</p>	<p>Falls das Budget nicht ausreicht, muss es ausgebaut werden. Ziel ist es ja, die Haltung dieser Rassen nicht nur zu erhalten, sondern teilweise auch zu fördern, so dass ein Ausbau des Budgets möglich sein soll.</p>								
<p>Art. 23c 2</p>	<p>2 Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status kritisch ist, beträgt für:</p> <table border="1" data-bbox="629 1326 1339 1469"> <tbody> <tr> <td>a. die Rindviehgattung</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1. je männliches Tier</td> <td>420 Franken</td> </tr> <tr> <td>2. je weibliches Tier</td> <td>350 Franken</td> </tr> <tr> <td>b. die Equidengattung</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	a. die Rindviehgattung		1. je männliches Tier	420 Franken	2. je weibliches Tier	350 Franken	b. die Equidengattung		<p>Die Berechnung der Beiträge ist aktuell ausschliesslich auf GVE begründet. Die SAB fordert hingegen, dass unter Berücksichtigung der Motion Rieder und des Postulats Buillard folgende Kriterien ebenfalls berücksichtigt werden.</p>
a. die Rindviehgattung										
1. je männliches Tier	420 Franken									
2. je weibliches Tier	350 Franken									
b. die Equidengattung										

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni	
	1. je männliches Tier 490 Franken	<ul style="list-style-type: none"> - für Tiere mit einer besonders prägenden Bedeutung in landwirtschaftlicher, touristischer, kultureller und identitätsstiftender Hinsicht ein höherer Ansatz gewählt wird (gemäss Motion Rieder). Die Zuteilung ist lediglich ein einmaliger Aufwand. - Für durch die Wolfspräsenz besonders bedrohten Tierarten braucht es einen höheren Ansatz pro GVE (Berücksichtigung Postulat Buillard) 	
	2. je weibliches Tier 245 Franken		
	c. die Schweinegattung		
	1. je männliches Tier 175 Franken		
	2. je weibliches Tier 192.50 Franken		
	d. die Schafgattung		
	1. je männliches Tier 119 Franken		
	2. je weibliches Tier 87.50 Franken		
	e. die Ziegengattung		
	1. je männliches Tier 119 Franken		
	2. je weibliches Tier 70 Franken		
	3 Der Beitrag für die Erhaltung einer Schweizer Rasse, deren Status gefährdet ist, beträgt für:		
	a. die Rindviehgattung		
	1. je männliches Tier 300 Franken		
	2. je weibliches Tier 250 Franken		
	b. die Equidengattung		
	1. je männliches Tier 350 Franken		
	2. je weibliches Tier 175 Franken		
	c. die Schweinegattung		
	1. je männliches Tier 125 Franken		
	2. je weibliches Tier 137.50 Franken		
	d. die Schafgattung		
	1. je männliches Tier 85 Franken		
	2. je weibliches Tier 62.50 Franken		
	e. die Ziegengattung		
	1. je männliches Tier 85 Franken		
2. je weibliches Tier 50 Franken			

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	4 Reicht der Höchstbeitrag von 3 900 000 Franken nicht aus, so werden die Beiträge nach den Absätzen 2 und 3 in allen Gattungen um den gleichen Prozentsatz gekürzt.	
Art. 23e Ausrichtung der Beiträge für die Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status	<p>1 Züchterinnen und Züchter müssen die Gesuche bei der betreffenden anerkannten Zuchtorganisation einreichen.</p> <p>2 Die anerkannte Zuchtorganisation überprüft die Beitragsberechtigung. Sie muss die auszahlenden Beiträge dem BLW anhand einer Liste der beitragsberechtigten männlichen und weiblichen Tiere in Rechnung stellen. Der Beitrag darf je Tier und je Referenzperiode nur einmal abgerechnet werden. Der erste lebende Nachkomme löst den Beitrag aus. Die anerkannte Zuchtorganisation zahlt die Beiträge der Züchterin oder dem Züchter spätestens 30 Arbeitstage, nachdem sie die Beiträge vom BLW erhalten hat, aus.</p> <p>3 Sie meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl männlicher und weiblicher Tiere, für die Beiträge ausgerichtet werden sollen.⁴ Das BLW veröffentlicht die an die anerkannten Zuchtorganisationen ausgerichteten Beiträge.</p>	Die SAB kann diesem Vorgehen zustimmen
Art. 24	<p>Aufgehoben</p> <p>Beibehalten</p> <p>Art. 24 Zusätzliche Beiträge zur Erhaltung der Freibergerrasse</p> <p>¹ Für die Erhaltung der Freibergerrasse werden zusätzlich zu Artikel 23 höchstens 1 160 000 Franken pro Jahr ausgerichtet.</p>	Freiberger stellen die letzte einheimische Rasse dar. Wenn Artikel 24 beibehalten wird, erlaubt es der Beitrag zur Unterstützung der Freibergerrasse, gezielt zu handeln und die bestehenden Massnahmen und Mittel fortzuführen. In diesem Fall könnten für Freiberger keine Beiträge gemäss Artikel 23 geltend gemacht werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>² Der Beitrag beträgt 500 Franken je Stute mit Fohlen bei Fuss. Genügt der Höchstbeitrag von 1 160 000 Franken pro Jahr nicht, so wird der Beitrag je Stute mit Fohlen bei Fuss vom Schweizerischen Freibergerverband entsprechend gekürzt.</p> <p>³ Zu Beiträgen berechtigen im Herdebuch eingetragene, tierschutzkonform gehaltene Stuten mit einem im Beitragsjahr identifizierten und im Herdebuch eingetragenen sowie in der Tierverkehrsdatenbank registrierten Fohlen, das von einem im Herdebuch der Freibergerasse eingetragenen Hengst abstammt.</p> <p>⁴ Züchterinnen und Züchter müssen die Gesuche beim Schweizerischen Freibergerverband einreichen.</p> <p>⁵ Der Schweizerische Freibergerverband entscheidet über die Beitragsberechtigung und richtet die Beiträge direkt oder über die jeweilige Pferdezuchtgenossenschaft an die Züchterin oder den Züchter aus. Die Pferdezuchtgenossenschaft muss die Beiträge innerhalb von 30 Arbeitstagen weiterleiten. Anhand einer Liste der beitragsberechtigten Stuten mit Fohlen bei Fuss stellt der Verband dem BLW die Beiträge in Rechnung. Der Verband zieht für die Kontrolle der tierschutzkonformen Haltung die Kantone oder die von diesen beigezogenen Organisationen bei; die Kontrolle richtet sich nach der Verordnung vom 31. Oktober 2018 über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben.</p> <p>⁶ Der Schweizerische Freibergerverband meldet dem BLW bis zum 31. Oktober des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres die geschätzte Anzahl Stuten, für die Beiträge ausgerichtet werden sollen.</p> <p>⁷ Das BLW veröffentlicht die an den Schweizerischen Freibergerverband ausgerichteten Beiträge.</p>	
<i>Art. 25 Abs. 1</i>	¹ Für Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen werden anerkannte Zuchtorganisationen und	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen mit Beiträgen unterstützt. Die Beiträge betragen insgesamt höchstens 500 000 Franken pro Jahr.	

BR 15 Milchpreisstützungsverordnung / Ordonnance sur le soutien du prix du lait / Ordinanza sul sostegno del prezzo del latte (916.350.2)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Zulage für verkäste Milch und die Zulage für Fütterung ohne Silage sollen ab 2024 direkt an die Milchproduzentinnen und -produzenten ausbezahlt werden. Die SAB unterstützt diese Massnahme, da die Produzenten die Zulage so direkt erhalten und auf den Umweg über den Verwerter verzichtet werden kann. Der Vorschlag ist zudem die einzige Möglichkeit, für die Produzenten Transparenz zu schaffen, wieviel des Erlöses vom Bund und wieviel vom Verarbeiter kommt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 3 Gesuche	1 Gesuche um Ausrichtung der Zulagen sind von den Milchproduzenten und Milchproduzentinnen zu stellen. Sie müssen bei der Administrationsstelle nach Artikel 12 eingereicht werden. 2 Der Milchproduzent oder die Milchproduzentin kann den Milchverwerter oder die Milchverwerterin ermächtigen, ein Gesuch zu stellen. 3 Er oder sie muss der Administrationsstelle melden: a. die Erteilung einer Ermächtigung; b. die in der Milchdatenbank vorhandene Identifikationsnummer der beauftragten Personen; c. den Entzug einer Ermächtigung.	Die SAB unterstützt den Vorschlag des Bundesrates, die Milchzulagen direkt an die Milchproduzentin / den Milchproduzenten auszurichten. Mit dieser Massnahme reduziert er das Ausfallrisiko für den Milchproduzenten. Die SAB hatte die bereits beim landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2020 so gefordert.

